Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21)

Gültig ab 01.01.2024

Stand: 01.01.2027

318.303.05 d KS-R AHV21

10.26

Allgemeine Vorbemerkungen

Das vorliegende Kreisschreiben befasst sich mit übergansrechtlichen Fragen der Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) im Rentenbereich.

Anwendbar ist grundsätzlich dasjenige Recht, welches bei Eintritt des Versicherungsfalls in Geltung steht:

- Tritt der Versicherungsfall (Rentenalter) vor dem 1. Januar 2024 ein, so gilt grundsätzlich altes Recht.
- Tritt der Versicherungsfall (Referenzalter) am 1. Januar 2024 oder später ein, so ist das neue Recht anwendbar.

Zufällige externe Faktoren, wie der Zeitpunkt der Anmeldung, des Verfügungserlasses oder der Behandlung der Anmeldung, sind grundsätzlich nicht massgebend.

Dieses Kreisschreiben regelt insbesondere

- die schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen;
- den Vorbezug nach altem Recht beim Erreichen des Referenzalters unter neuem Recht ab dem 1. Januar 2024;
- die vor dem 1. Januar 2024 aufgeschobenen aber noch nicht abgerufenen Altersrenten;
- den Antrag auf Neuberechnung der Altersrenten, wenn der Anspruch unter altem Recht entstanden ist;
- die Berechnung der Renten für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 – 1969), insbesondere die Anwendung der speziellen Bestimmungen zum Vorbezug gemäss Art. 40c AHVG
- die Festlegung und Ausrichtung des Rentenzuschlags gemäss Art. 34bis AHVG.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind alle im Rentenbereich der AHV/IV gültigen Weisungen vollumfänglich anwendbar.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2025

Der Nachtrag 1 enthält Präzisierungen, welche aufgrund der ersten Praxiserfahrungen vorgenommen werden. Im Weitern werden in den diversen Beispielen das massgebende durchschnittliche Einkommen (DJE) sowie die Rentenbeträge an die ab 1. Januar 2025 gültigen Werte angepasst. Schlussendlich wird als Anhang 3 die ab 1. Januar 2025 gültige Tabelle der Ausgleichsmassnahme AHV 21 mit den entsprechenden Beträgen des Rentenzuschlags für die Frauen der Übergangsgeneration aufgenommen.

Mit dem Vermerk 1/25 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2026

Die Umsetzung der 13. Altersrente tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Der Nachtrag 2 enthält eine Präzisierung betreffend des Rentenzuschlages für die Frauen der Übergangsgeneration, die die Altersrente im Referenzalter beziehen. Dieser Zuschlag wird bei der Berechnung der 13. Altersrente nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Präzisierungen und Anpassungen vorgenommen.

Mit dem Vermerk 1/26 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2027

Mit dem Nachtrag werden die für den Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen auf die ab 1. Januar 2027 geltenden Werte aktualisiert (Beispiel Rz 5007 sowie Anhang 3).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 7

1. Geltungsbereich 8

1.1 Allgemeines 8

1.2 Zeitliche Geltung 8

2. Erhöhung Referenzalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre 9

3. Flexibler Rentenbezug 14

3.1 Beginn Vorbezug der Altersrente unter altem Recht und Ende Vorbezug unter neuem Recht 14

3.1.1 Allgemeines 14

3.1.2 Änderung der Berechnungsgrundlagen während der Vorbezugsphase (für Frauen und Männer) 16

3.1.3 Berechnung der Rente und Vorbezugskürzung im Zeitpunkt Referenzalter (für Frauen mit Jahrgang 1960 und 1961) 16

3.1.4 Berechnung der Renten bei Ehepaaren in Sonderfällen (altes und neues Recht parallel) 17

3.1.4.1 Vorbezug eines Ehegatten nach altem Recht, Erreichen des Referenzalters des anderen Ehegatten nach neuem Recht 17

3.1.4.2 Vorbezug eines Ehegatten nach altem Recht, Vorbezug des anderen Ehegatten nach neuem Recht 18

3.2 Vorbezug der Altersrente unter altem Recht abgeschlossen – Handhabung des Kürzungsbetrags 19

3.3 Aufschub der Altersrente unter altem und Abruf unter neuem Recht – Handhabung des Erhöhungsbetrags 20

3.4 Vorbezug der Altersrente von Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 – 1969) 21

3.4.1 Besondere Bestimmungen zur Berechnung der Vorbezugskürzung für Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962, welche die Rente ab 1. Januar 2024 nach neuem Recht vorbeziehen 23

4. Antrag auf Neuberechnung der Altersrente 26

5. Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Renten nicht vorbeziehen 28

Anhang 1 32

Anhang 2 33

Anhang 3 34

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
d.h.	das heisst
DJE	durchschnittlichen Jahreseinkommen
f., ff.	folgende, fortfolgende
KS 13. AR	Kreisschreiben über die 13. Altersrente
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer

1. Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

1001 Das vorliegende Kreisschreiben befasst sich mit der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre. Dieses wird ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform AHV 21, d.h. ab dem 1. Januar 2025, jährlich um 3 Monate erhöht, woraus sich für bestimmte Frauenjahrgänge Besonderheiten beim Rentenanspruch ergeben.

1002 Das Kreisschreiben regelt ausserdem die Gewährung und Berechnung der Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration der Reform AHV 21. Die Übergangsgeneration umfasst die Jahrgänge 1961 bis und mit 1969.

1003 Dieses Kreisschreiben regelt auch die Vorgehensweise bei den am 1. Januar 2024 laufenden, vorbezogenen oder aufgeschobenen Altersrenten. Beim Erreichen des Referenzalters nach diesem Zeitpunkt ergeben sich Fragen bezüglich des anwendbaren Kürzungssatzes für Vorbezüge bei Frauen der Übergangsgeneration und generell der Berechnung der Rente unter Berücksichtigung der während dem Vorbezug zurückgelegten Versicherungszeiten.

1004 Ebenso werden Fragen zur Anwendung der Kürzung infolge Vorbezugs bzw. Erhöhung infolge Aufschubs bei Hinterlassenrenten, die eine unter altem Recht vorbezogene oder aufgeschobene Rente ablösen, geregelt.

1.2 Zeitliche Geltung

1005 Laufende Renten sind Renten, bei denen der Versicherungsfall (Referenzalter oder Tod) vor dem 1. Januar 2024 eingetreten ist. Dies gilt auch, wenn eine Rente wegen verspäteter Anmeldung erst nach dem 31. Dezember 2023 verfügt und ausbezahlt wird, sofern der Versicherungsfall vor 1. Januar 2024 eingetreten ist.

1006 Als neue Renten gelten grundsätzlich Renten die entstehen, weil das Referenzalter nach dem 31. Dezember 2023 erreicht wird.

Für diese ab 1. Januar 2024 neu entstehenden Altersrenten ist deshalb grundsätzlich die RWL und nicht dieses Kreisschreiben massgebend, ausser für die Gewährung der Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration (Rz 1002).

2. Erhöhung Referenzalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre

2001 Das Referenzalter der Frauen wird ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform AHV 21, d.h. ab dem 1. Januar 2025 schrittweise um 3 Monate pro Kalenderjahr erhöht.

2002 Bis zum 31. Dezember 2024 gilt für Frauen das Referenzalter 64. Abzustellen ist dabei immer auf den Jahrgang der Frauen. Somit gilt für eine im Dezember 1960 geborene Frau immer noch das Referenzalter 64. Sie wird ihre Altersrente ab dem 1. Januar 2025 beanspruchen können.

2003 Bei der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen wird der ganze Jahrgang der Frau gleichbehandelt. Daraus ergibt sich für Frauen während einer Übergangsphase ein unterschiedliches Referenzalter im gleichen Kalenderjahr (vgl. Rz 2005 ff.).

2004 1/25 Von der schrittweisen Erhöhung des Frauenreferenzalters sind die Jahrgänge 1961 bis 1963 betroffen. Für den Jahrgang 1960 gilt noch das Referenzalter 64, für den Jahrgang 1964 bereits das Referenzalter 65.

2005 Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen kann nachfolgender Tabelle entnommen werden[1]:

[1] Eine detailliertere Tabelle zur Erhöhung des Referenzalters der Frauen befindet sich im Anhang 1 dieses Kreisschreibens.

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64	Februar 2024 – Januar 2025
1961	64 + 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 + 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 + 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
1964	65 Jahre	ab Februar 2029

2006 Zur Leseart der Tabelle:

Beispielsweise gilt für den ganzen Jahrgang 1961 das Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate. Somit kann der Rentenanspruch (ohne Vorbezug) für diesen Jahrgang frühestens ab Mai 2025 entstehen. Wer also im Januar 1961 geboren ist, hätte nach altem Recht ab Februar 2025 Anspruch auf die Altersrente. Dieser Anspruch wird nun durch die Erhöhung des Referenzalters um 3 Monate hinausgeschoben, so dass sie ab Mai 2025 Anspruch hat.

2007 Für die im Dezember 1961 geborenen Frauen gilt beispielsweise ebenfalls noch das Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate, womit sie ihre Altersrenten ab April 2026 beziehen können. Dies obwohl ab 1. Januar 2026 das Referenzalter für die Frauen des Jahrgangs 1962 auf 64 Jahre und 6 Monate angehoben wird. Damit ist sichergestellt, dass alle Frauen des gleichen Jahrganges in Bezug auf das Referenzalter gleichbehandelt werden.

2008 Die Jahrgänge 1960 und 1961 sind die letzten Jahrgänge der Frauen, für welche für den Rentenvorbezug das alte Recht noch zur Anwendung kommt bzw. kommen kann. Bei Frauen des Jahrganges 1961 ist zu beachten, dass sich die Vorbezugsdauer infolge der Erhöhung des Referenzalters um 3 Monate verlängert (siehe auch Rz 3008).

2009 Ist bei einer Frau, die in den Jahren 1961, 1962 oder 1963 geboren ist, lediglich das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum bekannt, wird der Rentenanspruch ab dem 1. Juli je nach Geburtsjahr um drei, sechs bzw. neun Monate aufgeschoben (analog zu Rz 3012 RWL).

Jahrgang	**Referenzalter**	**Beginn des Rentenanspruchs, wenn lediglich das Geburtsjahr bekannt ist**
1960	64	1. Juli 2024
1961	64 + 3 Monate	1. Oktober 2025
1962	64 + 6 Monate	1. Januar 2027
1963	64 + 9 Monate	1. April 2028
1964	65 Jahre	1. Juli 2029

2010 Bei der schrittweisen Erhöhung des Referenzalter der Frauen ist hinsichtlich der Rentenberechnung zu beachten, dass die betroffenen Frauenjahrgänge 1961, 1962 und 1963 weiterhin eine maximale Beitragsdauer von 43 Jahren aufweisen werden. Dies sowohl für die Rentenskala als auch für die zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens entsprechende Beitragsdauer. Erst wenn das Referenzalter der Frauen 65 Jahre beträgt (ab Jahrgang 1964), kann die Beitragsdauer analog der Männer maximal 44 Jahre betragen.

2011 Bei den Frauenjahrgängen 1961, 1962 und 1963 wird das Niveaujahr berücksichtigt, das dem Jahr entspricht, in welchem die Frau das 64. Altersjahr vollendet. Das Niveaujahr ist massgebend für die Bestimmung des anwendbaren Aufwertungsfaktors, sowie für die Höhe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

2012 Bei den ab dem 1. Oktober 1961, dem 1. Juli 1962 oder dem 1. April 1963 geborenen Frauen entspricht das für die Rentenberechnung verwendete Niveaujahr somit nicht dem

Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls im Referenzalter. Dies gilt auch bei Eintritt der Invalidität oder des Todesfalls im Jahr des Referenzalters.

2013 Die Frauen, die das Referenzalter im Folgejahr nach Vollendung des 64. Altersjahrs erreichen, können im Vergleich zur Beitragspflicht des Jahrganges (43 Jahre) ein zusätzliches Beitragsjahr mit den entsprechenden Einkommen aufweisen. Das zusätzliche Beitragsjahr kann ebenso zur Deckung von Beitragslücken verwendet werden wie die zusätzlichen Monate im Jahr des Rentenanspruchs. Die bis zum 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters erzielten Einkommen, werden bei der Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens mitberücksichtigt. Der ZIK muss auf diesen Zeitpunkt hin durchgeführt werden.

2014 1/25 Zur Ermittlung des Durchschnitts aus den Erwerbseinkommens werden die bis zum 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters erzielten Einkommen durch die massgebende Beitragsdauer dividiert.

Beispiel:

Frau A., geboren am 1. Februar 1963, erreicht das Referenzalter am 1. November 2027. Der Rentenanspruch entsteht am 1. Dezember 2027.

Frau B., geboren am 1. November 1963, erreicht das Referenzalter am 1. August 2028. Der Rentenanspruch entsteht am 1. September 2028.

Beide Frauen sind am 1. Januar 1997 in die Schweiz eingereist und haben bis zum Erreichen des Referenzalters gearbeitet, Frau A. bis im November 2027 und Frau B. bis im August 2028. Beide weisen Versicherungslücken auf.

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

	Frau A. 01.02.1963	Frau B. 01.11.1963
Versichertes Ereignis	01.11.27	01.08.28
ZIK	31.12.2026	31.12.2027
Niveaujahr = Jahr des 64. Geburtstags	2027	2027
Altersklasse	43	43
Persönliche Beiträge	30 + 11 Monate im Anspruchsjahr	30 + 1 Jahr im Jahr 2027 + 8 Monate im Anspruchsjahr = 20 Monate zum Schliessen von Lücken
Total	30 Jahre 11 Monate	31 Jahre 8 Monate
Skala	31	32
DJE (massgebende Beitragsdauer für Ermittlung des DJE)	43 848[2] Massgebende Beitragsdauer: 30	45 360[3] (Einkommen von 80 000 Franken im Jahr 2027 berücksichtigt, massgebende Beitragsdauer: 31)
Monatliche Rente	Fr. 1 326.-	Fr. 1 393.-
Zuschlag	Fr. 84.- (DJE <60 480)	Fr. 87.- (DJE <60 480)
Total	Fr. 1 410.-	Fr. 1 456.-

[2] 1 315 000 x 1 : 30 = 43 833, DJE gemäss Rententabellen 2025: 43 848
[3] [1 315 000 + 80 000] x 1 : 31 = 45 000, DJE gemäss Rententabellen 2025: 45 360

3. Flexibler Rentenbezug

3.1 Beginn Vorbezug der Altersrente unter altem Recht und Ende Vorbezug unter neuem Recht

3.1.1 Allgemeines

3001 Die Jahrgänge 1960 und 1961 der Frauen sowie die Jahrgänge 1959 und 1960 der Männer sind die letzten Jahrgänge, für welche für den Rentenvorbezug das alte Recht noch zur Anwendung kommt bzw. kommen kann. Ihre für die Renten-skala massgebende Beitragsdauer wird auf den Zeitpunkt des Vorbezuges festgesetzt.

3002 Die in Rz 3001 genannten Jahrgänge haben zudem die Möglichkeit ab Inkrafttreten der Reform AHV 21, d.h. ab dem 1. Januar 2024 die Altersrente nach neuem Recht auch monatsweise vorzubeziehen.

3003 Ausnahme für im Dezember geborene Frauen und Männer:

- Im Dezember 1960 geborene Frauen und Dezember 1959 geborene Männer können die Rente nach altem Recht um 1 Jahr ab 1. Januar 2024 vorbeziehen. Ab dem 1. Februar 2024 können sie ihre Rente ganz oder einen Anteil davon monatsweise nach neuem Recht vorbeziehen.
- Im Dezember 1961 geborene Frauen und Dezember 1960 geborene Männer können die Rente nach altem Recht um 2 Jahre ab 1. Januar 2024 vorbeziehen. Ab dem 1. Februar 2024 können sie ihre Rente ganz oder einen Anteil davon monatsweise nach dem neuen Recht vorbeziehen.

3004 Den Frauen stehen folgende Rentenvorbezugsmöglichkeiten während der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters offen:[4]

Jahrgang	Referenzalter	Anspruchsbeginn ordentliche Rente	frühestmöglicher Vorbezug
bis 1960	64	Feb. 2024 – Jan. 2025	Feb. 2022: 2 Jahre nach altem Recht Feb. 2023: 1 Jahr nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht*
1961	64 + 3 Mte	Mai 2025 – Apr. 2026	Feb. 2023: 2 Jahre nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht ab 62. Altersjahr*
1962	64 + 6 Mte	Aug 2026 – Juli 2027	Feb. 2024: monatsweise nach neuem Recht ab 62. Altersjahr
1963	64 + 9 Mte	Nov. 2027 – Okt. 2028	ab Feb. 2025: monatsweise nach neuem Recht ab 62

*Ausnahme: im Dezember geborene Frauen (Rz 3003)

3005 Für Männer bestehen folgende Rentenvorbezugsmöglichkeiten:

Jahrgang	Referenzalter	Anspruchsbeginn	frühestmöglicher Vorbezug
bis 1959	65	Feb. 2024 – Jan. 2025	Feb. 2022: 2 Jahre nach altem Recht Feb. 2023: 1 Jahre nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht*
1960	65	Feb. 2025 – Jan. 2026	Feb. 2023: 2 Jahre nach altem Recht Jan. 2024: monatsweise nach neuem Recht*

*Ausnahme: im Dezember geborene Männer (Rz 3003)

[4] Eine detailliertere Tabelle zu den Vorbezugsmöglichkeiten der Frauen befindet sich im Anhang 2 dieses Kreisschreibens.

3.1.2 Änderung der Berechnungsgrundlagen während der Vorbezugsphase (für Frauen und Männer)

3006 Tritt während der Vorbezugsperiode ein zweiter Versicherungsfall ein (Anspruch des Ehegatten auf eine Invalidenrente oder auf die Altersrente im Referenzalter, Tod des Ehegatten) oder erfolgt die Scheidung, so ist die Rente unter Berücksichtigung der Einkommensteilung (vgl. Rz 3012) oder des Splittings neu zu berechnen.

3007 Der Rentenbetrag kann sich während des Vorbezugs ebenfalls infolge der Plafonierung (Rentenvorbezug des andern Ehegatten; vgl. Rz 3013 und 3014) bzw. Entplafonierung (richterliche Trennung) oder bei der Gewährung des Verwitwetenzuschlags (Tod des Ehegatten) ändern.

3.1.3 Berechnung der Rente und Vorbezugskürzung im Zeitpunkt Referenzalter (für Frauen mit Jahrgang 1960 und 1961)

3008 Die Jahrgänge 1960 und 1961 sind die letzten Jahrgänge der Frauen, für welche für den Rentenvorbezug das alte Recht noch zur Anwendung kommt bzw. kommen kann. Bei einer Frau des Jahrganges 1961 verlängert sich die Vorbezugsdauer in Folge der Erhöhung des Referenzalters und beträgt somit 2 Jahre und 3 Monate. Zur Ermittlung der definitiven Vorbezugskürzung ist somit von der effektiven Vorbezugsdauer auszugehen d.h. 2 Jahren und 3 Monaten.

3009 Beim Erreichen des Referenzalters ist die Rente grundsätzlich nicht neu zu berechnen, da der Versicherungsfall bereits mit dem Vorbezug unter altem Recht eingetreten ist.

Im Zeitpunkt Referenzalter wird lediglich der definitive Vorbezugskürzungsbetrag festgelegt.

3010 1/26 Die monatlichen Kürzungssätze sind für die Frauen, welche von der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters betroffen sind, unter Berücksichtigung der längeren Vorbezugsdauer auszuwählen (Rz 3027 und 3031).

Beispiel:

Eine Frau geboren am 15. Mai 1961 bezieht ihre Altersrente mit 62 Jahren ab Juni 2023 vor. Im Zeitpunkt des Rentenvorbezugs gilt der Kürzungssatz von 13,6%. Das Referenzalter von 64 Jahren und 3 Monaten erreicht sie im August 2025. Die Gesamtdauer des Vorbezugs beträgt 2 Jahre und 3 Monate. Das DJE im Zeitpunkt des Vorbezugs ist tiefer oder gleich hoch wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente (Art. 34 AHVG). Zur Ermittlung des definitiven Kürzungsbetrags gemäss Art. 56quater Abs. 1 Bst. a AHVV gilt der Kürzungssatz von 2,3 % (vgl. Rz 3008 ff.).

3011 Sofern die vorbezogene Altersrente neu zu berechnen ist (Eintritt des 2. Versicherungsfalls), ist diese auf den Zeitpunkt des Vorbezugs nach den bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Berechnungsbestimmungen festzusetzen.

3.1.4 Berechnung der Renten bei Ehepaaren in Sonderfällen (altes und neues Recht parallel)

3.1.4.1 Vorbezug eines Ehegatten nach altem Recht, Erreichen des Referenzalters des anderen Ehegatten nach neuem Recht

3012 Wenn der Ehegatte A seine Altersrente vor dem 1. Januar 2024 (altes Recht) vorbezogen hat, aber das Referenzalter nach diesem Zeitpunkt erreicht, wird die vorbezogene Rente bis zum Erreichen des Referenzalters des anderen Ehegatten B unverändert ausgerichtet (neues Recht). Im Zeitpunkt der Berechnung der Altersrente von B wird eine Neuberechnung der Altersrente von Ehegatte A unter Einbezug der Einkommensteilung bis zum 31. Dezember des dem Vorbezug von Ehegatte A vorangehenden Jahres vorgenommen. Gegebenenfalls werden die Renten plafoniert.

Wenn der Ehegatte A das Referenzalter erreicht hat, wird der Betrag der definitiven Kürzung festgelegt. Hat er während des Vorbezugs eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, werden diese Versicherungszeiten und Einkünfte nicht berücksichtigt (vgl. altrechtlicher Rentenvorbezug, Rz 4007).

3.1.4.2 Vorbezug eines Ehegatten nach altem Recht, Vorbezug des anderen Ehegatten nach neuem Recht

3013 Wenn der Ehegatte A seine Altersrente vor dem 1. Januar 2024 (altes Recht) vorbezieht, aber das Referenzalter nach diesem Zeitpunkt vollendet und der andere Ehegatte B seine Altersrente oder einen Anteil davon nach dem 1. Januar 2024 (neues Recht) vorbezieht, sind die beiden Altersrenten vorerst auf den ungeteilten Einkommen der Ehegatten zu berechnen und gegebenenfalls zu plafonieren. Eine Einkommensteilung wird erst vorgenommen, wenn der Ehegatte B (Vorbezug unter neuem Recht) das Referenzalter vollendet oder vor diesem Zeitpunkt eine Scheidung erfolgt oder Ehegatte B verstirbt.

3014 Beispiel:

Eine Frau geboren am 15. Mai 1961 bezieht ihre Altersrente im Juni 2023 um zwei Jahre nach altem Recht vor. Ihr Ehemann, geboren am 6. Juli 1961 bezieht seine Altersrente im August 2024 um zwei Jahre vor. Er wird das Referenzalter im Juli 2026 vollenden. Zum Zeitpunkt des Vorbezugs des Ehemannes erfolgt noch keine Einkommensteilung und die Altersrenten der Ehegatten werden aufgrund der eigenen und ungeteilten Einkommen berechnet. Allenfalls müssen die Altersrenten plafoniert werden.

Die Ehefrau vollendet im August 2025 das Referenzalter (64 Jahre 3 Monate). Ihre Altersrente muss auf diesen Zeitpunkt hin nicht neu berechnet werden. Es wird lediglich der definitive Kürzungsbetrag gemäss der effektiven Vorbezugsdauer und unter Anwendung der Kürzungssätze nach Art. 40*c* AHVG festgelegt. Eventuelle Versicherungszeiten und Einkommen, die die Ehefrau während des Vorbezugs

der Rente nach altem Recht erzielt hat, können nicht angerechnet werden, um Beitragslücken zu schliessen oder das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu verbessern (vgl. altrechtlicher Rentenvorbezug Rz 4007). Die Einkommensteilung findet noch nicht statt. Allenfalls müssen die Altersrenten plafoniert werden.

Im Juli 2026 erreicht der Ehemann das Referenzalter. Es erfolgt die Einkommensteilung zwischen den Ehegatten. Die Altersrente des Ehemannes wird auf den Zeitpunkt des Referenzalters neu berechnet und der definitive Kürzungsbetrag wird festgelegt. Die Altersrente der Ehefrau muss nun ebenfalls auf den Zeitpunkt ihres Rentenvorbezugs nach altem Recht und unter Berücksichtigung der Einkommensteilung neu berechnet werden. Der Vorbezugskürzungsbetrag der Ehefrau bleibt hingegen unverändert.

3.2 Vorbezug der Altersrente unter altem Recht abgeschlossen – Handhabung des Kürzungsbetrags

3015 1/25 Die nach altem Recht geltende Regelung, wonach die Hinterlassenenrente, die eine vorbezogene Altersrente ablöst, ebenfalls gekürzt wird, findet weiter bei den Fällen Anwendung, bei denen der Todesfall unter altem Recht eingetreten ist (Vorbezug unter altem Recht und Todesfall bis zum 31. Dezember 2023).

Wenn jedoch der Todesfall nach dem 31. Dezember 2023 eingetreten ist, ist das neue Recht anwendbar. Die Hinterlassenenrente, welche die vorbezogene Altersrente ablöst, wird nicht gekürzt. Der massgebende Zeitpunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist der Todeszeitpunkt.

Wenn der überlebende Ehegatte seine eigene Altersrente vorbezieht, kommt im Zeitpunkt des Referenzalters Rz 6054 RWL zur Anwendung.

3016 Für am 1. Januar 2024 laufende Renten, in denen der definitive Kürzungsbetrag bereits vor dem 1. Januar 2024 festgelegt wurde, erfolgt keine Neuberechnung des Kürzungsbetrages und zwar selbst dann nicht, wenn der andere Ehegatte das Referenzalter unter neuem Recht erreicht.

3017 Das Gleiche gilt für Kinder- und Hinterlassenenrenten, auf die der Anspruch vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist. Die Vorbezugskürzung auf diesen Renten bleibt bestehen, bis der Anspruch auf die entsprechende Rente erlischt.

3018 Lebt ein erloschener Anspruch auf eine Kinder-, Waisen- oder Witwen-/Witwerrente ab dem 1. Januar 2024 wieder auf (z.B. wegen der Wiederaufnahme der Ausbildung des Kindes) oder kommt in Folge einer Geburt ein neuer Anspruch hinzu, wird auf der neuen Rente die entsprechende Vorbezugskürzung wiederum abgezogen.

3019 1/25 aufgehoben

3.3 Aufschub der Altersrente unter altem und Abruf unter neuem Recht – Handhabung des Erhöhungsbetrags

3020 Besteht zur Altersrente Anspruch auf eine Kinderrente, so wird beim (Teil-)Abruf nach dem 31. Dezember 2023 zu dieser weiterhin der Erhöhungsbetrag gewährt.

3021 Die nach altem Recht geltende Regelung, wonach die Hinterlassenenrente, die eine aufgeschobene Altersrente ablöst, ebenfalls erhöht wird, gilt insofern der Todesfall unter altem Recht eingetreten ist (vor dem 1. Januar 2024).

Wenn eine Altersrente nach altem Recht aufgeschoben wurde und die leistungsberechtigte Person nach dem 31. Dezember 2023 stirbt, wird in Anwendung des neuen Rechts der Erhöhungsbetrag nicht auf die nachfolgenden Hinterlassenenrenten übertragen. Dabei ist es unerheblich, ob die Altersrente nach altem oder nach neuem Recht abgerufen wurde. Der massgebende Zeitpunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist der Todeszeitpunkt.

3022 Lebt nach dem 31. Dezember 2023 ein vor dem 1. Januar 2024 erloschener Anspruch auf eine Witwen-/Witwer- oder Kinder-, Waisenrente mit einem Erhöhungsbetrag (z.B. wegen der Wiederaufnahme der Ausbildung des Kindes) wie-

der auf oder kommt in Folge einer Geburt ein neuer Anspruch hinzu, wird auf der wiederauflebenden Leistung oder der neuen Rente der entsprechende Erhöhungsbetrag gemäss altem Recht gewährt.

3023 Die maximale Aufschubsdauer beträgt in jedem Fall höchstens 5 Jahre (Art. 39 Abs. 1 AHVG). Die Aufschubsdauer errechnet sich dabei ab dem massgebenden Rentenalter bzw. Referenzalter im Zeitpunkt des Aufschubes. Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen hat demnach keinen Einfluss auf die maximale Aufschubsdauer von 5 Jahren.

3024 So endet beispielsweise für die Frauen mit Jahrgang 1961, 1962 oder 1963 (Referenzalter 64 Jahre und 3, 6 oder 9 Monate), die ihre Altersrente um 5 Jahre aufschiebt, die maximale Aufschubsdauer mit 69 Jahren und 3 Monaten, 69 Jahren und 6 Monaten bzw. 69 Jahren und 9 Monaten.

3.4 Vorbezug der Altersrente von Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 – 1969)

3025 Die Frauen der Übergangsgeneration, können die Rente gemäss Art. 40*c* AHVG ab dem vollendeten 62. Altersjahr nach dem neuen Recht vorbeziehen (Ausnahme: siehe Rz 3003).

3026 Für die Frauen, welche die Rente gemäss Rz 3025 vorbeziehen, gelten die speziellen Kürzungssätze gemäss Art. 40*c* AHVG ab dessen Inkrafttreten, d.h. ab dem 1. Januar 2025.

3027 Der anzuwendende Kürzungssatz ist abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, welches der Rentenberechnung im Zeitpunkt des Vorbezuges zu Grunde liegt:

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen im Zeitpunkt Vorbezug ≤ 4 x minimale jährliche Altersrente

Kürzungssatz in % bei einem Vorbezug von

Monate	Jahre			
	0	1	2	3
0	0	0	2,0	3,0
1	0	0,2	2,1	
2	0	0,3	2,2	
3	0	0,5	2,3	
4	0	0,7	2,3	
5	0	0,8	2,4	
6	0	1,0	2,5	
7	0	1,2	2,6	
8	0	1,3	2,7	
9	0	1,5	2,8	
10	0	1,7	2,8	
11	0	1,8	2,9	

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen im Zeitpunkt Vorbezug > 4 x minimale jährliche Altersrente, aber ≤ 5 x minimale jährliche Altersrente

Kürzungssatz in % bei einem Vorbezug von

Monate	Jahre			
	0	1	2	3
0	0	2,5	4,5	6,5
1	0,2	2,7	4,7	
2	0,4	2,8	4,8	
3	0,6	3,0	5,0	
4	0,8	3,2	5,2	
5	1,0	3,3	5,3	
6	1,3	3,5	5,5	
7	1,5	3,7	5,7	
8	1,7	3,8	5,8	
9	1,9	4,0	6,0	
10	2,1	4,2	6,2	
11	2,3	4,3	6,3	

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen im Zeitpunkt Vorbezug > 5 x minimale jährliche Altersrente

Kürzungssatz in % bei einem Vorbezug von

Monate	Jahre			
	0	1	2	3
0	0	3,5	6,5	10,5
1	0,3	3,8	6,8	
2	0,6	4,0	7,2	
3	0,9	4,3	7,5	
4	1,2	4,5	7,8	
5	1,5	4,8	8,2	
6	1,8	5,0	8,5	
7	2,0	5,3	8,8	
8	2,3	5,5	9,2	
9	2,6	5,8	9,5	
10	2,9	6,0	9,8	
11	3,2	6,3	10,2	

3028 Eine Änderung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens im Referenzalter oder nach dem Referenzalter – insbesondere infolge der Einkommensteilung und der Weiterarbeit nach Referenzalter - hat keine Auswirkungen auf den anzuwendenden Kürzungssatz.

3.4.1 Besondere Bestimmungen zur Berechnung der Vorbezugskürzung für Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962, welche die Rente ab 1. Januar 2024 nach neuem Recht vorbeziehen

3029 Die Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962 können die Rente ab dem 1. Januar 2024 nach neuem Recht monatsweise vorbeziehen. Die ordentlichen Kürzungssätze gelten unter dem neuen Recht bis zum 31. Dezember 2024. Die speziellen Kürzungssätze für die Frauen der Übergangsgeneration, treten jedoch erst per 1. Januar 2025 in Kraft.

3030 Für die betroffenen Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962, welche die Rente ab dem 1. Januar 2024 nach neuem Recht vorbeziehen, werden für die Vorbezugsdauer im Jahr 2024 die ordentlichen monatlichen Kürzungssätze für diese Zeit angewendet (Rz 6042 ff. RWL). In Abweichung

von Art. 56bis Abs. 3 AHVV richtet sich der anwendbare Kürzungssatz nach der Gesamtdauer des Vorbezugs (siehe Beispiel 1 in Rz 3032).

3031 Für Frauen mit Jahrgang 1962, die ihre Rente im Jahr 2024 um 24 Monate oder mehr vorbeziehen, wird ein Kürzungssatz von höchstens 13,6 % angewendet (siehe Beispiel 2 in Rz 3032).

3032 1/25 Per 1. Januar 2025 werden für die vorbezogenen Renten der betroffenen Frauen für die restliche Vorbezugsdauer die Spezialkürzungssätze gemäss Art. 40*c* AHVG angewendet (Rz 3027). Die Berechnungsgrundlagen der vorbezogenen Rente (Rentenskala, massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) bleiben unverändert; einzig der Kürzungssatz ändert für die Zeit ab dem 1. Januar 2025.

Beispiel 1 (Rz 3330):

Eine Frau geboren am 15. Mai 1961 bezieht ihre Altersrente im Alter von 63 Jahren ab Juni 2024 für total 15 Monate vor (Erreichen Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate im August 2025).

Vorbezug Juni 2024:	
AHV-Rente, Skala 43, DJE 51 450 Franken	Fr. 1 916
Vorbezugskürzung 2024, 15 Monate, 8,5 %[5]	Fr. 163[6]
Bis zum 31. Dezember 2024 ausbezahlte Rente (1 916 – 163)	Fr. 1 753
Neuberechnung der Kürzung aufgrund des Vorbezugs per 1. Januar 2025:	
AHV-Rente, Skala 43, DJE 52 920 Franken	Fr. 1 970
Vorbezugskürzung 2025, 15 Monate, 0.5 %[7]	Fr. 10[8]
Bis zum 31. August 2025 ausbezahlte Rente (1 970 – 10)	1 960

[5] Ordentlicher Kürzungssatz 2024: 13,6% /:24 Monate x 15 Monate (Gesamtdauer des Vorbezugs: 1 Jahr und 3 Monate) = 8,5 % (Rz 6042 RW*L*)
[6] Nach den kaufmännischen Rundungsregeln: vgl. Rz 6049 RWL
[7] Ab 1.1.2025 Spezialkürzungssatz gemäss Art. 56quater Abs. 1 Bst. a AHVV i.V.m. Art. 40*c* AHVG, mit einem DJE von 52 920, Kürzungssatz von 0,5 % (Rz 3027, 1. Tabelle, DJE ≤ 4 x Mindestbetrag der jährlichen Altersrente)
[8] Nach den kaufmännischen Rundungsregeln: vgl. Rz 6049 RWL

Neuberechnung Referenzalter August 2025	
AHV-Rente, Skala 44, DJE 61 992 Franken	Fr. 2 137
Definitiver Kürzungsbetrag: [(7 x 1 916) + (8 x 1 970)] x 0.5 % *(Kürzungssatz DJE Vorbezug)* 15 Monate	Fr. 10[9]
Rente, die ab dem 1. September 2025 ausbezahlt wird (2 137– 10)	Fr. 2 127

Beispiel 2 (Rz 3331):

Eine Frau geboren am 15. Januar 1962 bezieht ihre Altersrente im Alter von 62 Jahren ab Februar 2024 für total 30 Monate vor (bis zum Erreichen des Referenzalters von 64 Jahren und 6 Monaten im Juli 2026).

Vorbezug Februar 2024:	
AHV-Rente, Skala 42, DJE 51 450 Franken	Fr. 1 871
Vorbezugskürzung 2024, 30 Monate, 13,6%[10]	Fr. 254[11]
Bis zum 31. Dezember 2024 ausbezahlte Rente (1 871 – 254)	Fr. 1 617
Neuberechnung der Kürzung aufgrund des Vorbezugs per 1. Januar 2025:	
AHV-Rente, Skala 42, DJE 52 920 Franken	Fr. 1 924
Vorbezugskürzung ab 2025, 30 Monate, 2,5 %[12]	Fr. 48[13]
Bis zum 31. Juli 2026 ausbezahlte Rente (1 924 – 48)	Fr. 1 876
Neuberechnung Referenzalter Juli 2026	
AHV-Rente, Skala 44, DJE 61 992 Franken	Fr. 2 137
Definitiver Kürzungsbetrag: [(11 x 1871) + (19 x 1 924)] x 2.5 % *(Kürzungssatz DJE, Vorbezug)* 30 Monate	Fr. 48[14]
Rente, die ab dem 1. August 2026 ausgezahlt wird (2 134 – 48)	Fr. 2 089

[9] Nach den kaufmännischen Rundungsregeln: vgl. Rz 6049 RWL
[10] Der maximale Kürzungssatz von 13,6 % gilt für die Vorbezugsdauer von 30 Monaten.
[11] Nach den kaufmännischen Rundungsregeln: vgl. Rz 6049 RWL
[12] Ab 1.1.2025 Spezialkürzungssatz gemäss Art. 56^{quater} Abs. 1 Bst. a AHVV i.V.m. Art. 40c AHVG, mit einem DJE von 52 920, Kürzungssatz von 0,5 % (Rz 3027, 1. Tabelle, DJE ≤ 4 x Mindestbetrag der jährlichen Altersrente)
[13] Nach den kaufmännischen Rundungsregeln: vgl. Rz 6049 RWL
[14] Nach den kaufmännischen Rundungsregeln: vgl. Rz 6049 RWL

3033 Für die Festlegung der definitiven Vorbezugskürzung bei Erreichen des Referenzalters gelten für die betroffenen Frauen gemäss Rz 3029 - 3032 die Bestimmungen von Rz 3008 ff. sinngemäss.

4. Antrag auf Neuberechnung der Altersrente

4001 Bleibt eine versicherte Person über das Referenzalter hinaus erwerbstätig und bezahlt sie weiterhin AHV-Beiträge, so kann dieses Erwerbseinkommen und die entsprechenden Beitragszeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Ein Antrag auf Neuberechnung kann nicht nur für die ab 1. Januar 2024 erstmals entstehenden Altersrenten gestellt werden, sondern auch für die zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Renten.

4002 Der Anspruch auf die neu berechnete Rente entsteht frühestens am 1. Februar 2024 (vgl. Art. 52*d*^{ter} AHVV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft).

4003 In der Neuberechnung werden ebenfalls die Erwerbseinkommen und die entsprechenden Beitragszeiten, die nach dem altrechtlichen Rentenalter (64 für Frauen / 65 für Männer) entstanden sind, berücksichtigt, sofern die versicherte Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für die Anrechnung der Beitragszeiten gelten die Voraussetzungen gemäss Rz 5065 ff. RWL, um allfällige Beitrags- oder Versicherungslücken zu schliessen. Bei der Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens können beitragspflichtige Einkommen berücksichtigt werden, auch wenn die Person keine Lücken aufweist und / oder die Voraussetzungen für die Anrechnung von Beitragszeiten nicht erfüllt (siehe Rz 5103 und 5335 ff. RWL).

4004 Für Frauen der Jahrgänge 1964 und älter können die Erwerbszeiten für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten nach dem Referenzalter bis zur Altersgrenze wie folgt berücksichtigt werden:

Jahrgang	Maximale Altersgrenze
1960 und älter	69. Altersjahr
1961	69. Altersjahr und 3 Monate
1962	69. Altersjahr und 6 Monate
1963	69. Altersjahr und 9 Monate
1964 und jünger	70. Altersjahr

4005 Das Begehren auf Neuberechnung kann von der rentenberechtigten Person nur einmal gestellt werden. Die Auszahlung der neu berechneten Rente kann frühestens ab dem Folgemonat des Antrages auf Neuberechnung erfolgen (siehe Rz 1018 ff. RWL).

4006 Bei Personen, die ihre Altersrente vor dem 1. Januar 2024 um 1 oder 2 ganze Jahre vorbezogen haben, ist die Neuberechnung der Altersrente auf den Zeitpunkt des Rentenvorbezuges vorzunehmen (62., 63. oder 64. Altersjahr).

4007 Die während der Vorbezugsphase zurückgelegten Beitragszeiten und erzielten Einkommen können für die Berechnung nicht berücksichtigt werden. Es sind lediglich die nach Erreichen des Renten- bzw. Referenzalters erzielten Einkommen und zurückgelegten Beitragszeiten in die Neuberechnung einzuschliessen.

4008 Beispiel:

Ein Mann mit Jahrgang 1959 bezieht seine Altersrente ab 2022 um zwei Jahre vor. Er arbeitet weiter und erzielt dabei ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen. Im Jahr 2026 stellt er einen Antrag auf Neuberechnung seiner Altersrente unter Anrechnung der nach dem Rentenanspruch erzielten Einkommen. Ihm können somit die Einkommen und Beitragszeiten der Jahre 2024 (Monate nach Referenzalter) und 2025 angerechnet werden. Die Neuberechnung der Altersrente erfolgt dabei auf das Niveaujahr 2022 (63. Altersjahr). Das neue massgebende durchschnittliche

Jahreseinkommen wird anschliessend allfälligen Rentenerhöhungen angepasst und auf den neusten Stand gebracht.

4009 Stellvertretend kann das Begehren auf Neuberechnung gemäss Rz 4001 ff. auch von Hinterlassenen gestellt werden, wenn eine Hinterlassenenrente eine Altersrente ablöst und der Antrag noch nicht gestellt wurde. Dies ist ebenfalls möglich, wenn die Ablösung der Altersrente durch die Hinterlassenenrente vor dem 1. Januar 2024 erfolgt ist, sofern die leistungsberechtigte Person der Altersrente das 70. Altersjahr am 1. Januar 2024 noch nicht vollendet hätte. Die Neuberechnung ist auf den Zeitpunkt der Ablösung der Altersrente durch die Hinterlassenenrente vorzunehmen.

4010 Wird eine vor dem 1. Januar 2024 aufgeschobene Altersrente nach diesem Zeitpunkt abgerufen, so hat die Ausgleichskasse die rentenberechtigte Person auf die Möglichkeit der Neuberechnung hinzuweisen.

5. Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Renten nicht vorbeziehen

5001 Frauen der Übergangsgeneration (1961 - 1969), die ihre Rente nicht vorbezogen haben, haben beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen monatlichen Rentenzuschlag gemäss Art. 34bis AHVG.

5001.1 1/26 Der monatliche Rentenzuschlag wird bei der Berechnung der 13. Altersrente nicht berücksichtigt (Rz 1002 KS 13. AR).

5002 Der Rentenzuschlag zur Altersrente ist persönlich und wird nicht auf eine ablösende Hinterlassenenrente übertragen.

5003 Die Höhe des ausbezahlten Rentenzuschlages ist von folgenden Parametern abhängig:

- Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen im Zeitpunkt Referenzalter der anspruchsberechtigten Frau (Rz 5004 – 5005);
- Jahrgang der anspruchsberechtigten Frau (Rz 5006);

– Beitragsdauer der anspruchsberechtigten Frau (Rz 5007).

5004 Die Höhe des Rentenzuschlages ist abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, welches der Rentenberechnung im Zeitpunkt des Referenzalters zu Grunde liegt:

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen im Zeitpunkt Referenzalter	**Grundzuschlag bei vollständiger Beitragsdauer**
≤ 4 x minimale jährliche Altersrente	Fr. 160.-
> 4 x minimale jährliche Altersrente, aber ≤ 5 x minimale jährliche Altersrente	Fr. 100.-
> 5 x minimale jährliche Altersrente	Fr. 50.-

5005 Eine Änderung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nach dem Referenzalter – insbesondere infolge der Einkommensteilung und der Weiterarbeit nach Referenzalter - hat keine Auswirkungen auf den Rentenzuschlag.

5006 Der Rentenzuschlag wird abhängig vom Jahrgang der anspruchsberechtigen Frau abgestuft:

Geburtsjahr	**Referenzalter**	**Rentenzuschlag / Monat (in % Grundzuschlag)**
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

5007 1/27 Bei Frauen mit unvollständiger Beitragsdauer wird der Rentenzuschlag entsprechend dem Verhältnis zwischen einer vollen Rentenskala (44) und der Teilrentenskala der Versicherten gekürzt (vgl. Anhang 3).

Beispiel:

Für eine 1965 geborene Frau mit einem DJE von 53 760 Franken und einer Teilrente der Skala 35.

Rentenzuschlag von 100 % = 160 Franken

Fr. 160 x Skala 35 / Skala 44 = Fr. 128 (aufgerundet auf den nächst höheren Franken)

5008 Der Rentenzuschlag wird nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Der einmal festgesetzte Rentenzuschlag wird somit unverändert während der ganzen Bezugsdauer der Altersrente ausgerichtet.

5009 Bei verheirateten Frauen unterliegt der Rentenzuschlag nicht der Plafonierung.

5010 Verwitwet eine Frau, welche Anspruch auf den Rentenzuschlag gemäss Rz 5001 ff. und gleichzeitig Anspruch auf eine Witwenrente hat, wird bei der Vergleichsrechnung gemäss Art. 24*b* AHVG bei der Altersrente der Rentenzuschlag mitberücksichtigt. Die höhere Rente wird ausgerichtet.

5011 Der Rentenzuschlag wird zusammen mit der Altersrente ausbezahlt. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Rente ins Ausland bezahlt werden.

5012 Schiebt eine Frau, welche Anspruch auf den Rentenzuschlag gemäss Rz 5001 ff. hat, ihre Altersrente auf, wird der Rentenzuschlag bei der Berechnung der aufgeschobenen Rentensumme zur Festlegung des Erhöhungsbetrages nicht berücksichtigt.

5013 Wird nur ein Teil der Rente aufgeschoben, so wird der ganze Betrag des Rentenzuschlages mit dem nicht aufgeschobenen Teil der Rente ausgerichtet.

5014 Der monatliche Rentenzuschlag wird ab dem Abruf der Rente mit der durch den Erhöhungsbetrag erhöhten Rente ausbezahlt. Auch bei einem Teil-Abruf der Rente wird der Rentenzuschlag im vollen Umfang ausgerichtet.

5015 Die Summe der nicht ausbezahlten Rentenzuschläge ab dem Referenzalter bis zum (Teil-)Abruf der Rente, wird im Zeitpunkt des (Teil-)Abrufs gesamthaft nachbezahlt.

Anhang 1

Tabelle Erhöhung des Referenzalters der Frauen ab 1. Januar 2025

Geburtsjahr	Geburtsmonat	Referenzalter	Beginn Rentenanspruch
1960	Dezember	64	01.01.2025
1961	Januar	64 + 3 Monate	01.05.2025
	Februar	64 + 3 Monate	01.06.2025
	März	64 + 3 Monate	01.07.2025
	April	64 + 3 Monate	01.08.2025
	Mai	64 + 3 Monate	01.09.2025
	Juni	64 + 3 Monate	01.10.2025
	Juli	64 + 3 Monate	01.11.2025
	August	64 + 3 Monate	01.12.2025
	September	64 + 3 Monate	01.01.2026
	Oktober	64 + 3 Monate	01.02.2026
	November	64 + 3 Monate	01.03.2026
	Dezember	64 + 3 Monate	01.04.2026
1962	Januar	64 + 6 Monate	01.08.2026
	Februar	64 + 6 Monate	01.09.2026
	März	64 + 6 Monate	01.10.2026
	April	64 + 6 Monate	01.11.2026
	Mai	64 + 6 Monate	01.12.2026
	Juni	64 + 6 Monate	01.01.2027
	Juli	64 + 6 Monate	01.02.2027
	August	64 + 6 Monate	01.03.2027
	September	64 + 6 Monate	01.04.2027
	Oktober	64 + 6 Monate	01.05.2027
	November	64 + 6 Monate	01.06.2027
	Dezember	64 + 6 Monate	01.07.2027
1963	Januar	64 + 9 Monate	01.11.2027
	Februar	64 + 9 Monate	01.12.2027
	März	64 + 9 Monate	01.01.2028
	April	64 + 9 Monate	01.02.2028
	Mai	64 + 9 Monate	01.03.2028
	Juni	64 + 9 Monate	01.04.2028
	Juli	64 + 9 Monate	01.05.2028
	August	64 + 9 Monate	01.06.2028
	September	64 + 9 Monate	01.07.2028
	Oktober	64 + 9 Monate	01.08.2028
	November	64 + 9 Monate	01.09.2028
	Dezember	64 + 9 Monate	01.10.2028
1964	Januar	65	01.02.2029

Anhang 2

Vorbezugsmöglichkeiten während der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen ab 1. Januar 2025

Geburtsjahr	Geburtsmonat	Rentenanspruch	Maximal möglicher monatlicher Vorbezug nach neuem Recht ab 1. Januar 2024 bzw. ab 62. Altersjahr
1960	Dezember	1. Januar 2025	1 Jahr
1961	Januar	1. Mai 2025	1 Jahr + 4 Monate
	Februar	1. Juni 2025	1 Jahr + 5 Monate
	März	1. Juli 2025	1 Jahr + 6 Monate
	April	1. August 2025	1 Jahr + 7 Monate
	Mai	1. September 2025	1 Jahr + 8 Monate
	Juni	1. Oktober 2025	1 Jahr + 9 Monate
	Juli	1. November 2025	1 Jahr + 10 Monate
	August	1. Dezember 2025	1 Jahr + 11 Monate
	September	1. Januar 2026	2 Jahre
	Oktober	1. Februar 2026	2 Jahre + 1 Monat
	November	1. März 2026	2 Jahre + 2 Monate
	Dezember	1. April 2026	2 Jahre + 2 Monate
1962	Januar	1. August 2026	2 Jahre + 6 Monate
	Februar	1. September 2026	2 Jahre + 6 Monate
	März	1. Oktober 2026	2 Jahre + 6 Monate
	April	1. November 2026	2 Jahre + 6 Monate
	Mai	1. Dezember 2026	2 Jahre + 6 Monate
	Juni	1. Januar 2027	2 Jahre + 6 Monate
	Juli	1. Februar 2027	2 Jahre + 6 Monate
	August	1. März 2027	2 Jahre + 6 Monate
	September	1. April 2027	2 Jahre + 6 Monate
	Oktober	1. Mai 2027	2 Jahre + 6 Monate
	November	1. Juni 2027	2 Jahre + 6 Monate
	Dezember	1. Juli 2027	2 Jahre + 6 Monate
1963	Januar	1. November 2027	2 Jahre + 9 Monate
	Februar	1. Dezember 2027	2 Jahre + 9 Monate
	März	1. Januar 2028	2 Jahre + 9 Monate
	April	1. Februar 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Mai	1. März 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Juni	1. April 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Juli	1. Mai 2028	2 Jahre + 9 Monate
	August	1. Juni 2028	2 Jahre + 9 Monate
	September	1. Juli 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Oktober	1. August 2028	2 Jahre + 9 Monate
	November	1. September 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Dezember	1. Oktober 2028	2 Jahre + 9 Monate
1964 – 1969			3 Jahre

Anhang 3

Tabelle Ausgleichsmassnahmen (AHV 21)

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

Die Tabellen zeigen die monatlichen Beträge der Rentenzuschläge, die den Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 - 1969) ausgerichtet werden, wenn sie ihre Altersrente nicht vorbeziehen. Der Rentenzuschlag wird über die Maximalrente (Art. 34 AHVG) hinaus ausgerichtet und unterliegt nicht der Plafonierung (Art. 35 AHVG). Die Höhe des Rentenzuschlags richtet sich nach den Berechnungsgrundlagen der Altersrente im Zeitpunkt Referenzalter und wird danach nicht angepasst, weder wenn sich das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen bzw. die Rentenskala ändert, noch im Falle von Rentenanpassungen.

Die Höhe des Rentenzuschlags hängt von den folgenden Kriterien ab:

- Jahrgang der Versicherten (Geburtsjahr);
- Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen und Rentenskala, die bei Erreichen des Referenzalters der Versicherten gelten.

Wenn die Versicherten eine vollständige Beitragsdauer (Skala 44) aufweisen, wird ihnen der volle Rentenzuschlag ausgerichtet, der für ihren Jahrgang und das entsprechende massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen vorgesehen ist. Bei unvollständiger Beitragsdauer (Skalen 43 bis 1) wird der Rentenzuschlag proportional gekürzt.

Beträge in Franken

Skala	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen bis 61 440 Franken (Stand 2027)								
	Geburtsjahr								
	1961	**1962**	**1963**	**1964**	**1965**	**1966**	**1967**	**1968**	**1969**
44	40	80	120	160	160	130	101	71	40
43	40	79	118	157	157	127	99	69	40
42	39	77	115	153	153	124	97	68	39
41	38	75	112	150	150	121	94	66	38
40	37	73	110	146	146	118	92	64	37
39	36	71	107	142	142	115	90	63	36
38	35	70	104	139	139	112	88	61	35
37	34	68	101	135	135	109	85	60	34
36	33	66	99	131	131	107	83	58	33
35	32	64	96	128	128	104	81	56	32
34	31	62	93	124	124	101	78	55	31
33	30	60	90	120	120	98	76	53	30
32	30	59	88	117	117	95	74	52	30
31	29	57	85	113	113	92	72	50	29
30	28	55	82	110	110	89	69	48	28
29	27	53	80	106	106	86	67	47	27
28	26	51	77	102	102	83	65	45	26
27	25	50	74	99	99	80	62	44	25
26	24	48	71	95	95	77	60	42	24
25	23	46	69	91	91	74	58	40	23
24	22	44	66	88	88	71	55	39	22
23	21	42	63	84	84	68	53	37	21
22	20	40	60	80	80	65	51	36	20
21	20	39	58	77	77	62	49	34	20
20	19	37	55	73	73	59	46	32	19
19	18	35	52	70	70	56	44	31	18
18	17	33	50	66	66	54	42	29	17
17	16	31	47	62	62	51	39	28	16
16	15	30	44	59	59	48	37	26	15
15	14	28	41	55	55	45	35	24	14
14	13	26	39	51	51	42	33	23	13
13	12	24	36	48	48	39	30	21	12
12	11	22	33	44	44	36	28	20	11
11	10	20	30	40	40	33	26	18	10
10	10	19	28	37	37	30	23	16	10
9	9	17	25	33	33	27	21	15	9
8	8	15	22	30	30	24	19	13	8
7	7	13	20	26	26	21	17	12	7
6	6	11	17	22	22	18	14	10	6
5	5	10	14	19	19	15	12	8	5
4	4	8	11	15	15	12	10	7	4
3	3	6	9	11	11	9	7	5	3
2	2	4	6	8	8	6	5	4	2
1	1	2	3	4	4	3	3	2	1

Beträge in Franken

Skala	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen: ab 61 441 Franken bis 76 800 Franken (Stand 2027)								
	Geburtsjahr								
	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969
44	25	50	75	100	100	81	63	44	25
43	25	49	74	98	98	80	62	43	25
42	24	48	72	96	96	78	61	42	24
41	24	47	70	94	94	76	59	41	24
40	23	46	69	91	91	74	58	40	23
39	23	45	67	89	89	72	56	39	23
38	22	44	65	87	87	70	55	38	22
37	22	43	64	85	85	69	53	37	22
36	21	41	62	82	82	67	52	36	21
35	20	40	60	80	80	65	51	35	20
34	20	39	58	78	78	63	49	34	20
33	19	38	57	75	75	61	48	33	19
32	19	37	55	73	73	59	46	32	19
31	18	36	53	71	71	58	45	31	18
30	18	35	52	69	69	56	43	30	18
29	17	33	50	66	66	54	42	29	17
28	16	32	48	64	64	52	41	28	16
27	16	31	47	62	62	50	39	27	16
26	15	30	45	60	60	48	38	26	15
25	15	29	43	57	57	47	36	25	15
24	14	28	41	55	55	45	35	24	14
23	14	27	40	53	53	43	33	23	14
22	13	25	38	50	50	41	32	22	13
21	12	24	36	48	48	39	31	21	12
20	12	23	35	46	46	37	29	20	12
19	11	22	33	44	44	35	28	19	11
18	11	21	31	41	41	34	26	18	11
17	10	20	29	39	39	32	25	17	10
16	10	19	28	37	37	30	23	16	10
15	9	18	26	35	35	28	22	15	9
14	8	16	24	32	32	26	21	14	8
13	8	15	23	30	30	24	19	13	8
12	7	14	21	28	28	23	18	12	7
11	7	13	19	25	25	21	16	11	7
10	6	12	18	23	23	19	15	10	6
9	6	11	16	21	21	17	13	9	6
8	5	10	14	19	19	15	12	8	5
7	4	8	12	16	16	13	11	7	4
6	4	7	11	14	14	12	9	6	4
5	3	6	9	12	12	10	8	5	3
4	3	5	7	10	10	8	6	4	3
3	2	4	6	7	7	6	5	3	2
2	2	3	4	5	5	4	3	2	2
1	1	2	2	3	3	2	2	1	1

Beträge in Franken

Skala	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen:								ab 76 801 Franken (Stand 2027)
	Geburtsjahr								
	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969
44	13	25	38	50	50	41	32	22	13
43	13	25	37	49	49	40	31	22	13
42	12	24	36	48	48	39	31	21	12
41	12	24	35	47	47	38	30	21	12
40	12	23	35	46	46	37	29	20	12
39	12	23	34	45	45	36	28	20	12
38	11	22	33	44	44	35	28	19	11
37	11	22	32	43	43	35	27	19	11
36	11	21	31	41	41	34	26	18	11
35	10	20	30	40	40	33	26	18	10
34	10	20	29	39	39	32	25	17	10
33	10	19	29	38	38	31	24	17	10
32	10	19	28	37	37	30	23	16	10
31	9	18	27	36	36	29	23	16	9
30	9	18	26	35	35	28	22	15	9
29	9	17	25	33	33	27	21	15	9
28	8	16	24	32	32	26	21	14	8
27	8	16	24	31	31	25	20	14	8
26	8	15	23	30	30	24	19	13	8
25	8	15	22	29	29	24	18	13	8
24	7	14	21	28	28	23	18	12	7
23	7	14	20	27	27	22	17	12	7
22	7	13	19	25	25	21	16	11	7
21	6	12	18	24	24	20	16	11	6
20	6	12	18	23	23	19	15	10	6
19	6	11	17	22	22	18	14	10	6
18	6	11	16	21	21	17	13	9	6
17	5	10	15	20	20	16	13	9	5
16	5	10	14	19	19	15	12	8	5
15	5	9	13	18	18	14	11	8	5
14	4	8	12	16	16	13	11	7	4
13	4	8	12	15	15	12	10	7	4
12	4	7	11	14	14	12	9	6	4
11	4	7	10	13	13	11	8	6	4
10	3	6	9	12	12	10	8	5	3
9	3	6	8	11	11	9	7	5	3
8	3	5	7	10	10	8	6	4	3
7	2	4	6	8	8	7	6	4	2
6	2	4	6	7	7	6	5	3	2
5	2	3	5	6	6	5	4	3	2
4	2	3	4	5	5	4	3	2	2
3	1	2	3	4	4	3	3	2	1
2	1	2	2	3	3	2	2	1	1
1	1	1	1	2	2	1	1	1	1